

FE-Nr. \_\_\_\_\_

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Bundesministerium für Verkehr**

**und digitale Infrastruktur**

**dieses vertreten durch die**

**Bundesanstalt für Straßenwesen**

## **Forschungs- und Entwicklungsvertrag**

### **Inhalt**

§ 1	Aufgabenstellung
§ 2	Fälligkeiten
§ 3	Vergütung
§ 4	Kündigung
§ 5	Vertragsänderungen und -ergänzungen
§ 6	Vertragsbestandteile
§ 7	Sonstige Vereinbarungen
§ 8	Gerichtsstand
§ 9	Inkrafttreten

Anlage A Vorhabenbeschreibung

Anlage B Arbeits- und Zeitplan

Anlage C Meilenstein- und Zahlungsplan

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

- Auftraggeber (AG) -

und

\_\_\_\_\_

- Auftragnehmer (AN) -

schließen unter der FE-Nr. \_\_\_\_\_ den folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag (FE-Vertrag):

**§ 1****Aufgabenstellung**

- (1) Der Auftragnehmer (AN) übernimmt die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FE-Vorhaben)  
" \_\_\_\_\_ ",  
das in den Anlagen A, B und C nach Art und Umfang beschrieben ist.
- (2) Er versichert, dass ihm Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind noch bei ihm vor Abschluss des FE-Vorhabens ohne Einwilligung des Auftraggebers (AG) in Auftrag genommen werden.

**§ 2****Fälligkeiten**

- (1) Es sind vorzulegen:
- a) Zwischenbericht(e) in deutscher Sprache zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- b) Sachstandsbericht(e) in deutscher Sprache zum \_\_\_\_\_  
sowie bei Mittelabruf und/oder auf Anforderung des AG
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- c) Entwurf des Schlussberichtes in deutscher Sprache,  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- d) Entwurf des Kurzberichtes (max. 5 Seiten) und Entwurf der Kurzfassung ("Reiner Text" max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) jeweils in deutscher und englischer Sprache  
zum \_\_\_\_\_

- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
- e) Ergebnisse i.S.v. Nr. 12 ABFE  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server
- f) Schlussbericht in deutscher Sprache  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
  - 1 gebundenes Exemplar
  - 1 kopierfähiges Original
- g) Kurzfassung ("Reiner Text" max. 5000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) und veröffentlichungsfähiger Kurzbericht (max. 5 Seiten) jeweils in deutscher und englischer Sprache  
zum \_\_\_\_\_
- in elektronischer Form über den BSCW Server hochzuladen in editierbarem Format (z. B. MS Word) und in plattformunabhängigem Format (z. B. PDF)
  - 1 gebundenes Exemplar
  - 1 kopierfähiges Original

Der Schlussbericht (Nr. 11 ABFE 91/2002\*) ist dem Auftraggeber in Bergisch Gladbach abzuliefern und auf Verlangen vorzustellen.

Sonstige Forschungsergebnisse (Nr. 12 ABFE 91/2002) und -unterlagen (Nr. 13 ABFE 91/2002) sind dem Auftraggeber in gleicher Weise zu übergeben und danach auf Verlangen vorzustellen.

- (2) Erkennt der Auftragnehmer (AN), dass er diese Termine nicht einhalten kann, so hat er dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und neue Termine anzubieten, zu denen er seine Leistung erbringen kann. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob
- a) das erreichte Forschungsergebnis (Nr. 11, 12 und 13 ABFE 91/2002) unverzüglich abzuliefern und der Vertrag zu beenden ist oder
  - b) das FE-Vorhaben über die Ausführungsfrist hinaus fortgeführt wird; in diesem Fall wird vom Auftraggeber eine neue Ausführungsfrist festgelegt.

---

\*) Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge (ABFE 91/2002)

**§ 3****Vergütung**

- (1) Zur Abgeltung der Leistung des Auftragnehmers wird als Vergütung ein fester Gesamtpreis (Marktpreis) vereinbart.

Die Vergütung beträgt

\_\_\_\_\_ **Euro**

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro)

Zwischenzahlungen erfolgen auf Grundlage des Meilenstein- und Zahlungsplans (Anlage C).

Meilenstein : 1	_____	Vergütung brutto :	_____ Euro
Meilenstein : 2	_____	Vergütung brutto :	_____ Euro
Meilenstein : 3	_____	Vergütung brutto :	_____ Euro

- (2) Die Mittel können entsprechend dem Arbeitsfortschritt, nachgewiesen durch einen Zwischenbericht bzw. Sachstandsbericht (Nr. 11 ABFE 91/2002) und dem Verbrauch unter Vorlage einer Rechnung abgerufen werden.
- (3) Erkennt der AN, dass die Vergütung (§ 3 Abs. 1) für die Durchführung des FE-Vorhabens nicht ausreicht, und wird dadurch die Weiterführung in Frage gestellt, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der Fälligkeit (§ 2), dem AG mitzuteilen.

Der AG entscheidet über die Fortführung des FE-Vorhabens und eine eventuelle Aufstockung der Mittel.

Der AG kann verlangen, dass der AN auch nach Erreichen des Gesamtbetrages der Vergütung die Arbeiten gemäß den Anlagen A (Vorhabenbeschreibung) und B (Arbeits- und Zeitplan) fortführt. Dies gilt insbesondere, wenn die rechtzeitige Mitteilung (Satz 1) unterblieben ist.

- (4) Auftragsbezogene Kosten dürfen vom \_\_\_\_\_ an in Rechnung gestellt werden.

**§ 4****Kündigung**

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den FE-Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte FE-Ergebnis (Nr. 11, 12 und 13 ABFE 91/2002) unverzüglich abzuliefern und auf Verlangen vorzustellen.

**§ 5****Vertragsänderungen und -ergänzungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen des FE-Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**§ 6****Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge (ABFE 91/2002),
- das Angebot des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ mit den Anlagen A (Vorhabenbeschreibung), B (Arbeits- und Zeitplan) und C (Meilenstein- und Zahlungsplan/Finanzierungsplan),
- das Schreiben des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_,
- die E-Mail des/der \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_,
- die Leistungsbeschreibung,
- die AGB der BAST,
- die individualvertragliche Vereinbarung über den Datenschutz
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- das Schreiben der BAST zum Forschungs- und Entwicklungsvertrag.

**§ 7****Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der AN versichert, dass er folgende\*) - keine\*) - vertraglichen Abmachungen und Bindungen im Sinne der Nr. 15 und 24 der ABFE 91/2002 eingegangen ist.
- (2) Mit der Entstehung bzw. Bearbeitung gehen das Eigentum und alle sonstigen Rechte an und aus den im Rahmen dieses Vertrages erstellten DV-Programmen, -Programmteilen, Datenbeständen und zugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen auf den AG über. Der AG kann ihre weitere Nutzung durch den AN gestatten.

Der AN gewährleistet zeitlich unbegrenzt, dass die Programme, Daten und Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Abweichungen hiervon setzen jeweils eine schriftliche Zustimmung des AG voraus.

**§ 8**

**Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Köln, und für Patentstreitigkeiten ist das Landgericht Düsseldorf zuständig, wenn die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Der FE-Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den AG in Kraft.

....., den .....

.....  
Institution/Firma (Auftragnehmer)

.....  
Unterschrift (Auftragnehmer)

Bergisch Gladbach, den .....  
Bundesanstalt für Straßenwesen

.....  
Unterschrift (Auftraggeber)